



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 26. November 1966

Teil II Nr. 130

Tag

Inhalt

Seite

2.11. 66 Verordnung über die Aufgaben und das Zusammenwirken der Kontrollbeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Nationalen Volksarmee. — Kontrollordnung	823
--	-----

**Verordnung
über die Aufgaben und das Zusammenwirken der
Kontrollbeauftragten des Ministeriums für
Nationale Verteidigung und der Betriebe der
Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung
der materiell-technischen Versorgung der
Nationalen Volksarmee.**

— Kontrollordnung —

Vom 2. November 1966

Zur Sicherung der qualitäts-, Sortiments- und termingerechten Versorgung der Nationalen Volksarmee werden bei Lieferungen und Leistungen für das Ministerium für Nationale Verteidigung auf der Grundlage abgeschlossener Wirtschaftsverträge durch die Kontrollbeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung Kontrollen der Produktion und Qualitätsfeststellungen durchgeführt. Zur Abgrenzung der Aufgaben und der Verantwortlichkeit wird folgendes festgelegt:

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

(1) Die Kontrollbeauftragten werden vom Ministerium für Nationale Verteidigung ständig oder zeitweilig in den Betrieben eingesetzt. Sie weisen sich durch einen Sonderausweis des Ministeriums für Nationale Verteidigung aus.

(2) Die Einsetzung von ständigen Kontrollbeauftragten erfolgt nach Abstimmung mit den Betrieben und, soweit erforderlich, deren übergeordneten Organen.

(3) Die Berechtigung zum Betreten der Betriebe wird auf der Grundlage bestehender Bestimmungen geregelt.

§ 2

(1) Die Kontrollbeauftragten haben die Erfüllung der Wirtschaftsverträge in bezug auf Liefertermine, Qualität, Sortiment und Vollständigkeit der Leistungen durch Produktionskontrollen sowie durch Qualitätsfeststellungen zu überwachen.

(2) Mitteilungen der Betriebe an die Kontrollbeauftragten, daß bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen werden

kann, entbinden die Betriebe nicht von der Mitteilungspflicht gemäß § 81 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107).

§ 3

(1) Die Betriebe sind nicht berechtigt, den Kontrollbeauftragten Aufträge oder Weisungen zu erteilen oder in anderer Form in die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Tätigkeit einzugreifen. Den Kontrollbeauftragten dürfen Geld- oder Sachprämien oder andere Vorteile für Mitwirkung bei der Verbesserung der Produktion oder anderem persönlichen Einsatz im volkswirtschaftlichen Interesse nur nach schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung gewährt oder in Aussicht gestellt werden.

(2) Die Kontrollbeauftragten sind verpflichtet, die in den Betrieben bestehenden Ordnungen über den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit einzuhalten. Diese Bestimmungen sind den Kontrollbeauftragten vor Beginn ihrer Tätigkeit von den Betrieben zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Die Betriebe sind nicht berechtigt, die für die Qualitätsfeststellung erforderliche Zeit einzuschränken. In Ausnahmefällen kann bei Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung die betriebliche Qualitätskontrolle durch die Technische Kontrollorganisation mit der Qualitätsfeststellung durch die Kontrollbeauftragten verbunden werden.

§ 5

Mehrschichtbetriebe können mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung vereinbaren, in welcher Schicht die Qualitätsfeststellungen durch die Kontrollbeauftragten erfolgen. Ohne besondere Vereinbarung werden diese in der Normalschicht durchgeführt.

§ 6

Die Grundlagen der Tätigkeit der Kontrollbeauftragten sind:

1. die gesetzlichen Bestimmungen;
2. die vom Ministerium für Nationale Verteidigung abgeschlossenen Wirtschaftsverträge;
3. die vom Ministerium für Nationale Verteidigung bestätigten sowie die betrieblichen Güte- und Prüfvorschriften;